



REPUBLIK ÖSTERREICH
KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 59b B-VG
1017 WIEN

B e r i c h t
der gemäß Art. 59b B-VG eingesetzten Kommission an den
Bundesrat
für das Jahr 2020

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gemäß Artikel 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

Kann eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung ihres bzw. seines Mandates an ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat sie bzw. er Anspruch darauf, dass ihr bzw. ihm eine zumutbare gleichwertige – mit ihrer bzw. seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der von der bzw. dem Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

1.2 Öffentlich Bedienstete haben das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung grundsätzlich für jedes Kalenderjahr – Lehrerinnen und Lehrer für jedes Schuljahr – im Vorhinein festzulegen. Meldungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 bzw. § 29i Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG 1948 im Dienstwege einzubringen.

1.3 Gemäß § 6a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz ist für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte im Exekutivdienst (Wachebeamtinnen und -beamte) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamtinnen und Beamte im militärischen Dienst und Bedienstete im Finanz- und Bodenschätzungsdienst die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Unvereinbarkeitsausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Dienstausbübung zulässig ist. Solchen Bediensteten ist gemäß § 17 Abs. 4 BDG 1979 ein ihrer bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen. Lehnt die bzw. der Bedienstete diesen ab, so ist sie bzw. er gemäß § 17 Abs. 3 BDG 1979 unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer bzw. einem von jeder Präsidentin bzw. jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachten Vertreterin bzw. Vertreter, zwei von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten namhaft gemachten Vertreterinnen bzw. Vertretern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinden und einem Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat. Die fünf letztgenannten Mitglieder sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen im Falle der Ländervertreterinnen und Ländervertreter an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute, im Falle der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

2.1. Mitglieder der Kommission

Aufgrund der Nominierungen des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin und des Dritten Präsidenten des Nationalrates und des Präsidenten des Bundesrates sowie der Ernennungen des Bundespräsidenten gehören der Kommission in der XXVII. Gesetzgebungsperiode an:

Ludwig BIERINGER (Bürgermeister und Präsident des Bundesrates a.D.)

Rudolf EDLINGER (Bundesminister a.D.)

Eleonora HOSTASCH (Bundesministerin a.D.)
Dipl.-Ing. Dr. Helmut KRÜNES (Bundesminister a.D.)
Edgar MAYER (Präsident des Bundesrates a.D.)
Otto PENDL (Abgeordneter zum Nationalrat und Bürgermeister a.D.)
Johann PENZ (Landtagspräsident a.D.)
Dr. Wolfgang PÖSCHL (Vizepräsident des OLG i.R.)
Dr. Josef PÜHRINGER (Landeshauptmann a.D.)
Bernd ROSENBERGER (Bürgermeister a.D.)

Dr. Josef PÜHRINGER wurde in der XXVII. Gesetzgebungsperiode zum Vorsitzenden und Otto PENDL zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Kommission gewählt.

3. Aufgaben der Kommission

3.1. Nach Art. 59b Abs. 3 B-VG hat das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bedienstete bzw. Bediensteter ist, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a B-VG getroffen hat, und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird.

3.2. Weiters gibt die Kommission gemäß Art. 59b Abs. 2 B-VG auf Antrag einer bzw. eines öffentlich Bediensteten, die bzw. der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag ihrer bzw. seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a B-VG oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen der bzw. dem öffentlich Bediensteten und ihrer bzw. seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Richterin bzw. einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 B-VG ab.

4. Berichtspflicht

Die Kommission hat jährlich dem Bundesrat betreffend die Mitglieder des Bundesrates einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

5. Meldungen für das Jahr 2020 bzw. für das Schuljahr 2019/2020

Für das Kalenderjahr 2020 sowie das Schuljahr 2019/2020 langten die Meldungen von 13 Bundesrätinnen und Bundesräten, die öffentlich Bedienstete sind, ein. Danach waren 6 Mitglieder des Bundesrates als öffentlich Bedienstete außer Dienst gestellt.

Weiters wurden der Kommission 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 95 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 87,50 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 50 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 42,86 v.H., 2 Dienstfreistellungen im Ausmaß von 25 v.H. und 3 Kürzungen der Dienstbezüge im Ausmaß von 25 v.H. gemeldet.

Durch Änderungen im Berichtszeitraum kann es zu einer höheren Anzahl von Meldungen als von Bundesrätinnen und Bundesräten kommen.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.

Als Mittel der Kontrolle wurden von den Meldepflichtigen Dienstaufsicht, Zeitkarte und elektronische Zeiterfassung angegeben.

Eine Übersicht über die Meldungen betreffend die Außerdienststellungen und das Ausmaß der Dienstfreistellungen ist dem Bericht angeschlossen.

6. Ersuchen um Stellungnahme

Es wurden im Berichtsjahr keine Ersuchen um Stellungnahme eingebracht.

7. Entwicklung der Anzahl der meldepflichtigen Mitglieder des Bundesrates

Berichtsjahr	Anzahl der Mitglieder des BR, welche im Berichtszeitraum nach ihrer Meldung öffentlich bedienstet waren
1996	21
1997	21
1998	21
1999	25
2000	21

2001	21
2002	23
2003	24
2004	26
2005	28
2006	23
2007	23
2008	25
2009	24
2010	21
2011	18
2012	18
2013	22
2014	16
2015	18
2016	13
2017	14
2018	19
2019	15
2020	13

Wien, am . August 2021

Dr. Josef Pühringer
Vorsitzender

**AUSSERDIENSTSTELLUNGEN
UND AUFGRUND VON DIENSTFREISTELLUNGEN ZU ERBRINGENDE
ARBEITSLEISTUNGEN gemäß Artikel 59b B-VG**

**MELDUNGEN für das Kalenderjahr 2020
bzw. für das Schuljahr 2019/2020**

BR-MITGLIED	Arbeitsleistung sowie Dienstbezüge im Ausmaß von bzw. Außerdienststellung*	
APPE Ingo		Außerdienststellung
BADER Karl		Außerdienststellung
GERDENITSCH Sandra Mag.		Außerdienststellung
GROSS Adi Dipl.-Ing. Dr.	50 %	Arbeitsleistung
HAHN Doris, MEd MA	57,14 %	Arbeitsleistung
KORNHÄUSL Karlheinz Dr.	75 %	Dienstbezüge** (bis 29.2.)
	75 %	Arbeitsleistung (ab 1.3.)
LEINFELLNER Markus	75 %	Dienstbezüge** ³ (bis 31.3.)
		Außerdienststellung (ab 1.4.)
PRISCHL Eva	75 %	Dienstbezüge**
REISINGER Dominik	5 %	Arbeitsleistung ¹
SCHABHÜTTL Jürgen	12,50 %	Arbeitsleistung ²
SCHUMANN Korinna		Außerdienststellung
SPANRING Andreas Arthur		Außerdienststellung
WANNER Michael	75 %	Arbeitsleistung

*Außerdienststellung: d.h. die Dienstbezüge werden eingestellt. Im Fall der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge im Ausmaß der Arbeitsleistung, max. jedoch im Ausmaß von 75 %

**75% Dienstbezüge: Mehr als 75% Arbeitsleistung, jedoch gem. Art. 59a Abs. 2 B-VG nur 75 % der Dienstbezüge

¹ Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses vom 4. Dezember 2018: Weitere Ausübung der dienstlichen Aufgaben zulässig

² Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses vom 6. Februar 2018: Weitere Ausübung der dienstlichen Aufgaben zulässig

³ Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses vom 11. Februar 2020: Weitere Ausübung der dienstlichen Aufgaben zulässig

Anmerkungen:

Angeführte Bundesrätinnen und Bundesräte müssen nicht während des gesamten Berichtszeitraums dem Bundesrat angehört haben.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.